

5 Jahre Vollzeit

Beitrag von „blabla92“ vom 23. Oktober 2017 20:12

Zur Ausgangsfrage und zu Baden-Württemberg: Warum nicht nachschauen bei der Institution, die dafür zuständig ist, [dem LBV](#)?

Interessant ist u.a. daraus

2.2.3 WiewirdeineTeilzeitbeschäftigungwährendeinerBeamtendienstzeitberücksichtigt?

Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Beispiel:

Die Zeit einer Verminderung des Deputats von 28 auf 14 Wochenstunden für 8 Jahre ist mit 4 Jahren ruhe-gehaltfähig.